

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schulbezirken für die
öffentlichen Pflichtberufsschulen des Kreises Warendorf**

vom 30. Juni 1978 (Abl. Krs. Warendorf vom 07. Juli 1978, S. 513), geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Juli 1982 (Abl. Krs. Warendorf vom 23. Juli 1982, S. 965)

§ 1

Für jede öffentliche Pflichtberufsschule, deren Träger der Kreis Warendorf ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

(1) Zum Schulbezirk der Berufsbildenden Schulen des Kreises Warendorf in Warendorf gehören für die gewerblich-technische Berufsschule, die hauswirtschaftliche und hauswirtschaftlich-gewerbliche Berufsschule, die landwirtschaftliche Berufsschule und die Kaufm. Berufsschule die Gebiete der Städte Warendorf, Sassenberg und Telgte sowie der Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern sowie die Ortsteile Westkirchen und Ostenfelde der Stadt Ennigerloh.

(2) Zum Schulbezirk der Berufsbildenden Lehranstalten des Kreises Warendorf in Beckum gehören für die gewerblich-technische Berufsschule, die hauswirtschaftliche und hauswirtschaftlich-gewerbliche Berufsschule sowie die landwirtschaftliche Berufsschule die Städte Ahlen, Drensteinfurt, Beckum, Oelde, Sendenhorst, Ennigerloh mit Ausschluß der Ortsteile Westkirchen und Ostenfelde sowie die Gemeinde Wadersloh.

(3) Zum Schulbezirk der Kaufm. Unterrichtsanstalten des Kreises Warendorf in Ahlen gehören für die Kaufm. Berufsschule die in Abs. 2 genannten Gebiete.

§ 3

(1) Die Schulbezirke der Berufsbildenden Schulen des Kreises Warendorf in Warendorf und der Berufsbildenden Lehranstalten des Kreises Warendorf in Beckum überschneiden sich. Ebenfalls überschneiden sich die Schulbezirke der Kaufm. Unterrichtsanstalten des Kreises Warendorf in Ahlen mit dem Schulbezirk der Berufsbildenden Lehranstalten des Kreises Warendorf in Warendorf.

Stand: Januar 1999

(2) Der Oberkreisdirektor wird ermächtigt, zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken nach Anhörung der betroffenen Schulleiter für die jeweiligen Überschneidungsfälle die zuständige Schule festzulegen.

§ 4

Für die Sonderschule für Sprachbehinderte im Primarbereich ist Schuleinzugsgebiet das Gebiet des Kreises Warendorf.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.